BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. B 14 „Lottbek / Langenkoppel“
7. Änderung
der Gemeinde Ammersbek

für das Gebiet:

Georg-Sasse-Straße (südlicher Teil)

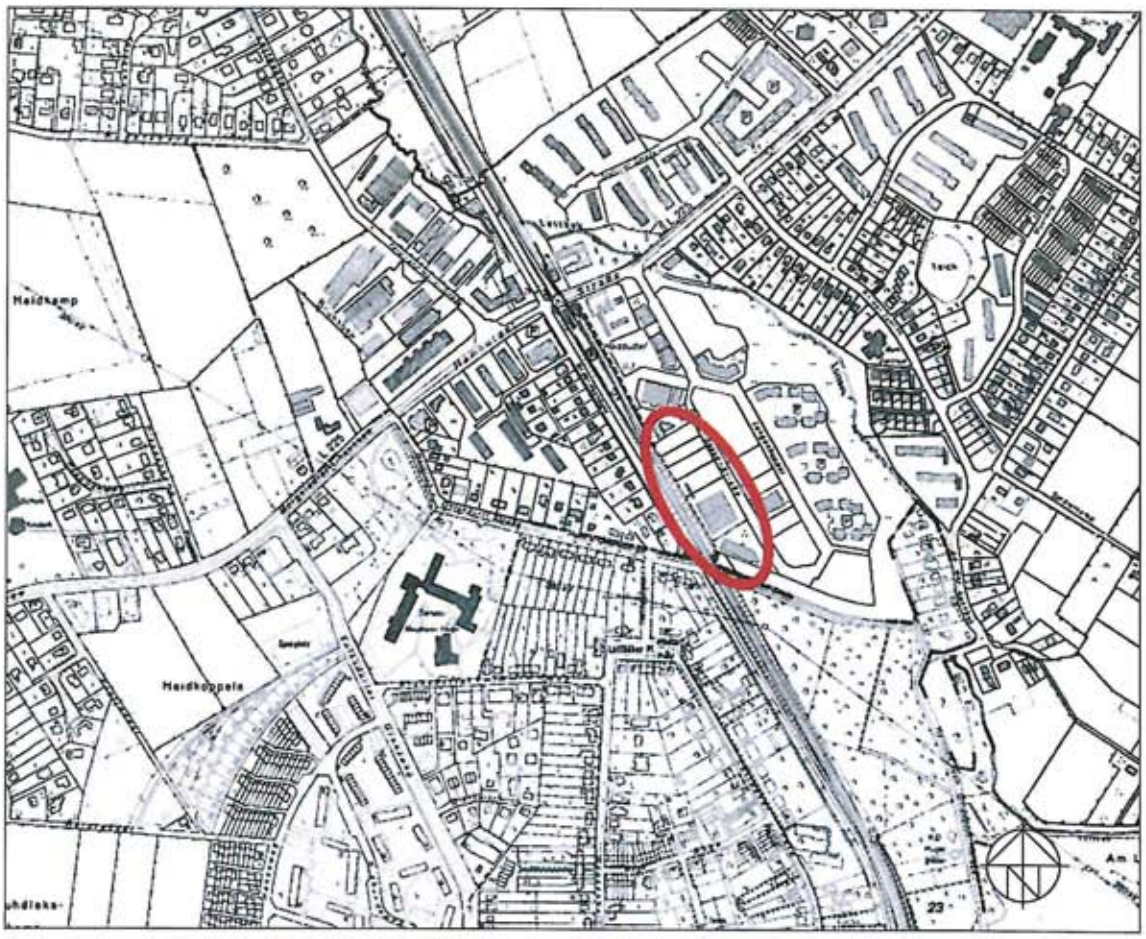

Endgültige Planfassung

27.09.2011

(Gemeindevertretung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum• Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Allgemeine Grundlagen 2

1.1. Rechtsgrundlagen 2

1.2. Hinweise zum Verfahren 2

1.3. Allgemeine Hinweise zu den Planinhalten und zur Begründung 3

1.4. Projektbeteiligte Planer und Fachbüros 3

1.5. Plangeltungsbereich sowie Lage und Bestand des Gebietes 3

2. Anlass und Ziele 3

3. Übergeordnete Planungsgrundlagen 4

3.1. Landes- und Regionalplanung 4

3.2. Flächennutzungsplanung 5

4. Maß der baulichen Nutzung 5

5. Verkehr 5

6. Immissionsschutz 6

7. Feuerlöscheinrichtungen 7

8. Städtebauliche Daten 8

9. Bodenordnung 8

10. Kosten und Finanzierung 8

Anlagen: Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 ,
Lairm Consult GmbH, Hammoor, 15.03.2010

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 - Stellungnahme zu den Anregungen und Hinweisen der Hamburger Hochbahn
Lairm Consult GmbH, Hammoor, 17.02.2011

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Für den Planungsbereich ist bisher die 6. Änderung des Bebauungsplans B14 wirksam, die am 11.12.2007 in Kraft getreten ist und die für den Geltungsbereich den Ursprungs-Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 und für einzelne Festsetzungen die 2. Änderung überlagert. Die 7. Änderung ergänzt bzw. ändert lediglich einzelne Teile der Festsetzungen der 6. Änderung, so dass auf deren Festsetzungen, die Begründung und das Verfahren Bezug genommen werden kann.

Dem Bebauungsplan liegen das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen zugrunde.

Als Kartengrundlage für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient die Katasterkarte mit Stand vom März 2010, die durch topographische Vermessungen des Vermessungsbüros Teetzmann + Sprick, Ahrensburg, mit Stand Februar 2007 ergänzt wurde.

1.2. Hinweise zum Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes B 14 „Lottbek / Langenkoppel" wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am 29.09.2009 gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von § 13a des Baugesetzbuches im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Fläche der Innenentwicklung, die bereits bebaut ist. Weitere folgende Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 a BauGB sind erfüllt:

- Die Bebauungsplanänderung ermöglicht eine Bebauung mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm. (vgl. § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB)
- Durch die Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. (vgl. § 13a (1) Satz 4 BauGB).
- Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Schutzgüter, d.h. der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten, bestehen nicht. (vgl. § 13a (1) Satz 5 BauGB).

Mit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB kann i.V. mit § 13 (2) BauGB auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet bzw. diese verkürzt durchgeführt werden. Des Weiteren wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 (3) Satz 1 von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Aufgrund der Zuordnung der 7. Änderung des Bebauungsplanes B 14 zu den Fällen nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000qm Grundfläche) gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung der Änderung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3)

Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

1.3. Allgemeine Hinweise zu den Planinhalten und zur Begründung

Da mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes B14 gegenüber der 6. Änderung nur wenige Änderungen erfolgen, beschränkt sich die Begründung zur 7. Änderung auf die einzelnen veränderten Inhalte. Für die übrigen Teile, die für die 7. Änderung fortgelten, wird auf die Begründung der 6. Änderung verwiesen.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes B14 erfolgen lediglich Festsetzungsänderungen bezüglich der **Geschossigkeit** und der **Gebäudehöhe** sowie des **Immissionsschutzes**. Die übrigen textlichen Festsetzungen der 6. Änderung gelten unverändert fort. Die Unterbringung der **Stellplätze** sowie der **Immissionsschutz** werden zudem im Rahmen der Begründung bzw. in den schalltechnischen Stellungnahmen thematisiert. Des Weiteren hat sich gegenüber der 6. Änderung der Sachverhalt zum Thema **Feuerlöscheinrichtungen** verändert.

1.4. Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Graumannsweg 69, 22087 Hamburg, beauftragt.

Die schalltechnische Untersuchung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes B14 wurde durch das Büro Lairm Consult, Hammoor erstellt. Für die 7. Änderung werden hierauf aufbauend zwei ergänzende schalltechnische Stellungnahmen erarbeitet.

1.5. Plangeltungsbereich sowie Lage und Bestand des Gebietes

Das Gebiet liegt im Ortsteil Lottbek, in fußläufiger Entfernung zum etwas weiter nördlich gelegenen U-Bahnhof Hoisbüttel mit zugeordneter P+R-Anlage und der hier verlaufenden Hamburger Straße / L 225. Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil des Geltungsbereiches der 6. Änderung, für den ein Gewerbegebiet festgesetzt ist. Im Ursprungsplan betrifft dies den südlichen Teil des als Gebiet E bezeichneten Gewerbegebietes sowie die südlich angrenzende öffentliche Grünfläche. Das Gebiet der 7. Änderung umfasst mehrere Flurstücke, die durch einen Gewerbebetrieb genutzt werden. Die mit der 6. Änderung planerisch vorbereitete Stellplatzanlage im Süden ist zwischenzeitlich umgesetzt.

Östlich der Georg-Sasse-Straße grenzt ein Mischgebiet an. Im Süden fällt die Plangebietsgrenze mit der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg zusammen, auf deren Gebiet parallel zur Grenze die Heinrich-von-Ohlendorff-Straße verläuft. Südlich davon befindet sich ein Waldgebiet. Im Westen verläuft die Trasse der U-Bahn, auf deren gegenüberliegenden Seite ein Wohngebiet liegt.

2. Anlass und Ziele

Im Geltungsbereich der 7. Änderung ist ein gewerblicher Betrieb ansässig, der eine Erweiterung vornehmen möchte. Dieses Bestreben war bereits Anlass für die Aufstellung der 6. Änderung. Damals war die Verlängerung des vorhandenen Betriebsgebäudes Richtung Norden mit Überbauung der dortigen Stellplatzanlage geplant. Mit der 6. Änderung wurde daher die Verlagerung der Stellplätze mit Schwerpunkt im südli-

chen Grundstücksteil sowie im Bereich der damaligen öffentlichen Grünfläche ermöglicht. Die neue Stellplatzanlage im Süden wurde zwischenzeitlich realisiert. Der Gebäudeerweiterung Richtung Norden wurde bisher nicht umgesetzt. Angesichts eines anhaltenden und auch für die Zukunft erwarteten Wachstums besteht nunmehr jedoch die Absicht die Erweiterung des Produktionsgebäudes vorzunehmen. Darüber hinaus besteht ein dringlicher Erweiterungsbedarf für die Büronutzung, deren Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind. Diese sollen nach der aktuellen Planung durch Aufstockung der vorhandenen Gebäude um ein Geschoss auf dann insgesamt vier Geschosse sowie eine entsprechende Gestaltung des geplanten Erweiterungsbaus erweitert werden. Der damit voraussichtlich einhergehende höhere Stellplatzbedarf soll nach den Planungen durch die Anlage einer Tiefgarage im Bereich des nördlichen Erweiterungsbaues abgedeckt werden.

Die derzeitigen Festsetzungen der 6. Änderung setzen eine maximale Geschossigkeit von drei fest. Mit der 7. Änderung sollen maximal vier Geschosse und eine entsprechende Gebäudehöhe ermöglicht werden. Die Gemeinde Ammersbek verfolgt damit das **Ziel**, die baurechtlichen Rahmenbedingungen für die Expansion des Betriebes am vorhandenen Standort zu schaffen. Auf diese Weise können die Arbeitsplätze am Ort erhalten und ggf. die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglicht werden. Gleichzeitig wird durch die Nutzungsintensivierung und Nachverdichtung einer Flächenneuinanspruchnahme in der Landschaft entgegengewirkt.

3. Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1. Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Ammersbek liegt zum Teil innerhalb des Achsenraumes Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe, zum Teil im Achsenzwischenraum. Die örtliche Entwicklung ist daher differenziert zu bewerten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich gemäß Regionalplan Planungsraum I 1998 im Besonderen Siedlungsraum / Achsenraum, in dem der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung liegen soll. Zudem liegt das Plangebiet im direkten Einzugsbereich der U-Bahn-Haltestelle Hoisbüttel, die sich ca. 250 m nördlich des Geltungsbereiches befindet. Die Planungsabsicht des Erhalts und der Schaffung neuer Arbeitsplätze an diesem Standort steht mit den Zielen der Regionalplanung im Einklang.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) - ist die Gemeinde Ammersbek dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet. Für den Ortsteil Lottbek mit seiner direkten Anbindung an den Siedlungskörper Hamburgs und der U-Bahn-Station Hoisbüttel, ist auch bei einer zukünftigen Neuaufstellung eines Regionalplanes von der Einstufung als Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung auszugehen.

Hiervon unabhängig beinhaltet der LEP 2010 die Stärkung der Innenentwicklung. Gemäß 2.7 „Städtebauliche Entwicklung" (3) gilt als Grundsatz der Raumordnung:
„Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden
– hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (=>2.5.2 Absatz 6);
– sollen Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen;

(...)"

Mit der durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes B 14 angestrebten Nachverdichtung eines bestehenden Gewerbegebietes wird diesem Grundsatz entsprochen.

3.2. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet gewerbliche Bauflächen und im Süden eine Grünfläche dar. Bereits mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 wurde die als Grünfläche dargestellte Fläche als Gewerbegebiet bzw. Fläche für Stellplätze festgesetzt, so dass zunächst das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB betroffen war. Die Abweichung des Bebauungsplanes von den nicht parzellenscharfen Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurde jedoch aufgrund der geringen Größe der Grünfläche als vertretbar bewertet.

Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes, die lediglich die Geschossigkeit und Höhe der Gebäude ändert, ist keine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem oben dargelegten Ziel, die erforderliche Expansion des ansässigen Betriebes an seinem Standort zu ermöglichen, wird die Zulässigkeit von bisher maximal drei auf maximal vier **Vollgeschosse** angehoben. Hiermit korrespondiert eine Erhöhung der maximalen **Gebäudehöhe** von bisher 12 m auf nunmehr 16 m. Dabei ist gemäß textlicher Festsetzung geregelt, dass auf bis zu 20% der Gebäudefläche eine Höhe von bis zu 17 m zulässig ist. Die festgesetzten Höhen sind erforderlich, um die für die Produktion und Büronutzungen erforderlichen Geschosshöhen realisieren zu können. Die 20%-Überschreitungs-Regelung gibt Raum für geringfügige Überschreitungen, z.B. im Bereich der Treppenhäuser oder für technische Aufbauten, ohne die städtebaulich wirksame Gebäudehöhe als Ganzes heraufzusetzen.

Die Erhöhung um ein Geschoss sowie die Heraufsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird angesichts der Lage in einem Gewerbegebiet sowie angrenzend zu einem gewerblich geprägten Mischgebiet als vertretbar eingestuft. Auch die Auswirkungen auf das westlich gelegene Wohngebiet sind begrenzt, da die dazwischen verlaufende U-Bahntrasse nicht nur einen räumlichen Abstand schafft, sondern auch in der Wahrnehmung eine deutliche Trennung erzeugt. Richtung Süden bilden die Stellplatzanlage sowie der Knick eine gute Abgrenzung zu der angrenzenden Straße und dem Wald.

5. Verkehr

Für den **ruhenden Verkehr** stehen entlang der Georg-Sasse-Straße ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Die notwendigen **privaten Stellplätze** sind in Zusammenhang mit der späteren Errichtung der baulichen Anlagen durch die Eigentümer herzustellen (§ 50 Abs. 1 LBO).

Mit der geplanten Erweiterung und Aufstockung der Gebäude ist von einem erhöhten Stellplatzbedarf auszugehen. Der konkrete Nachweis ist auf Ebene der Baugenehmigung zu führen. Gemäß den derzeitigen Planungen ist vorgesehen, diesen neben den bereits vorhandenen Stellplätzen durch den Bau einer Tiefgarage im Bereich des An-

baus zu erbringen. Gesonderte Festsetzungen sind hierfür nicht erforderlich. Die Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage ist auch im Hinblick auf die Vermeidung von Schallemissionen sinnvoll.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der 6. Änderung des B-Planes ist im Mai 2007 eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Lairm Consult GmbH erarbeitet worden, deren Vorschläge zu Immissionsschutzfestsetzungen geführt haben.

Im Rahmen der vorliegenden 7. Änderung des B-Planes ist die damalige Untersuchung durch eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geänderten Festsetzungen und deren Auswirkungen auf den Immissionsschutz durch dasselbe Büro ergänzt worden (Lairm Consult GmbH, 15.03.2010 s. Anlage). In der Stellungnahme vom 15.03.2010 wird insgesamt festgestellt, „dass die vorliegende Bauleitplanung und die geplante Betriebserweiterung der D+H Mechatronic AG mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung verträglich ist. Die immissionstechnischen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 14 können für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 14 unverändert bestehen bleiben."

Zusätzlich zu der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 15.03.2010 wurde eine ergänzende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 17.02.2011 (s. Anlage) erarbeitet, die auf der Grundlage aktuell von der Hamburger Hochbahn AG zur Verfügung gestellter Zugzahlen, die die bisherigen Aussagen bzgl. möglicher Reflexionen der geplanten Erweiterung und die Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen vor Verkehrslärm überprüft. Demnach besteht, im Unterschied zu der o.g. Aussage vom 15.03.2010, ein Erfordernis für eine geringfügige Ergänzung des passiven Lärmschutz aufgrund des Verkehrslärms (hier Schienenverkehr). Zum Schutz von Büro- und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend Lärmpegelbereich III und IV. Der Lärmpegelbereich IV betrifft lediglich einen kleinen Teil der südwestlichen überbaubaren Fläche. Im übrigen Plangebiet ist wie bisher Lärmpegelbereich III erforderlich, der unabhängig vom Verkehrslärm in Gewerbegebieten grundsätzlich umzusetzen ist (vgl. DIN 4109, Abschnitt 5.5.6). In der Planzeichnung sind entsprechend die Lärmpegelbereiche III und IV und im Text Teil B die daraus resultierenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz festgesetzt.

In Bezug auf die zusätzlichen Reflexionen am geplanten Erweiterungsbau kommt die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Zunahmen im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall bei maximal 0,2 dB(A) und somit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen. An einigen Immissionsorten sind aufgrund der zusätzlichen Abschirmung durch den geplanten Erweiterungsbau im Plangebiet teilweise Abnahmen der Beurteilungspegel aus Schienenverkehrslärm zu erwarten.

Hinweise bzgl. der Hamburger Hochbahn AG

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Bahnanlagen der Hamburger Hochbahn AG kann es, auch über die Geräuschimmissionen hinaus, zu weiteren Immissionen aus der Unterhaltung und dem Betrieb der U- Bahn kommen. Desweitern können Anforde-

rungen für die Grundstücksnutzer im Hinblick auf die Belange des U-Bahn-Betriebes bestehen. Die Hamburger Hochbahn AG weist auf folgende Aspekte hin:

- Im Umfeld der Bahnanlagen können Beeinträchtigungen durch den U-Bahn-Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Neben Schall- und Erschütterungsemissionen sind möglicherweise auch elektromagnetische Felder zu berücksichtigen. Eine Gesundheitsgefährdung für Menschen besteht nicht. Es sind jedoch ggf. negative Auswirkungen auf empfindliche elektronische Geräte möglich. Dem Vorhabenträger obliegt es, durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen innerhalb des Neubaus - insbesondere durch Geräusche und sonstige Emissionen aufgrund des U-Bahn-Betriebes einschließlich der Wartungs- und Erneuerungsarbeiten - zu vermeiden.
- Bei der Bahnstromversorgung mit Gleichstrom werden Streuströme verursacht, die ggf. auf der Strecke aus dem Gleisnetz austreten und in Unterwerksnähe wieder eintreten. Diese Streuströme können an parallel liegenden leitfähigen Teilen (Rohrleitungen etc.) Schäden verursachen.
- Beeinträchtigungen des U-Bahn-Betriebes, z. B. durch blendende Lichtquellen oder durch Farblichter, sind auszuschließen.
- Emissionen aller Art, die aus dem Betriebsgebäude dringen oder durch dieses verursacht werden und die schädigend auf die HOCHBAHN-Betriebsanlagen einwirken, sind nicht zulässig.

7. Feuerlöscheinrichtungen

In dem überplanten Gebiet ist eine maximale Überbauung mit einer Grundflächenzahl 0,8 bei bis zu maximal vier Vollgeschossen festgelegt. Bei einer überwiegenden Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmende Umfassungswänden und einer harten Bedachung ist für die Sicherung des Grundschutzes ein Löschwasserbedarf von 96 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden anzunehmen.

Sind jedoch Bauvorhaben mit nicht feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung vorhanden oder geplant, ist ein Löschwasserbedarf von bis 192 m^3/h anzunehmen. Dieses gilt auch für Gebäude, welche die gemäß der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau möglichen Erleichterungen wie z.B. eine Erweiterung der Brandabschnitte auf >2500 m^2 ohne selbsttätiger Feuerlöschanlage, in Anspruch nehmen. Sollten derartige Gebäude oder Anlagen geplant werden, ist im Baugenehmigungsverfahren der entsprechende Löschwasserbedarf nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) als Betreiber des Trinkwassernetzes keine Verpflichtung zur Sicherstellung des Grundschutzes besteht. Nach dem Erlass des Innenministeriums S.-H. vom 30.8.2010 haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Das Feuerlöschwasser für den Grundschutz von 96 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden wird zu einem Teil dem Wasserversorgungsnetz aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes der Hamburger Wasserwerke (HWW) geprüft. Entsprechend dem Schreiben der HWW vom 20.05.2010 „kann unter den heutigen Gegebenheiten und bei normalen Betriebsbedingungen, d.h. bei Aufrechterhaltung des von der HWW garantierten Mindestversorgungsdrucks, ohne Beeinträchtigung der übrigen Versorgung eine Wassermenge von ca. 75 m^3/h für den

Brandfall zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren hat die Gemeinde zur Sicherung des Grundschutzes auf dem Flurstück 55/49 östlich der südlichen Georg-Sasse-Straße, in Kooperation mit einem Privateigentümer einen Löschwassertank errichtet, dessen gemeindliche Nutzung vertraglich geregelt ist. Die für den Grundschutz für 2 h fehlenden 42 m^3 werden durch diesen Tank gewährleistet.

8. Städtebauliche Daten

	Fläche
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe	1,05 ha
Öffentliche Grünfläche	0,01 ha
Gesamtfläche	**1,06 ha**

9. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind für die Umsetzung der Festsetzungen nicht erforderlich.

10. Kosten und Finanzierung

Durch die in der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes B14 getroffenen Festsetzungen entstehen der Gemeinde Ammersbek keine Kosten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am 27.09.2011 gebilligt.

Ammersbek, den 04.04.2012

.....

1. Holler (Der Bürgermeister)